

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobmann Dr. Schöppl, Klubobmann Mag. Mayer und Berger (Nr. 245 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Sozialbereich-Tarifanpassungsgesetz 2023 aufgehoben wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 31. Jänner 2024 mit dem Antrag befasst.

Klubobmann Abg. Dr. Schöppl erläutert eingangs, dass das gegenständliche Gesetz im Jahr 2022 unter enormem Zeitdruck ausgearbeitet und sodann als Initiativantrag dem Salzburger Landtag vorgelegt worden sei. Es sei verständlich, dass dieses Gesetz aufgrund der Entwicklung der Inflation und dem dazugekommenen außerordentlichen Zeitdruck rasch in Umsetzung gelangen habe müssen. Mittlerweile seien, bedingt durch den damaligen Zeitmangel in der Ausarbeitung, einige gesetzliche Schwachstellen zum Vorschein gekommen. So habe sich der § 2 Sozialbereich-Tarifanpassungsgesetz im Rahmen der Tarifgestaltung für 2024 in seiner Auslegung als schwierig erwiesen. Das Gesetz sei erforderlich gewesen, weil in einzelnen Materiegesetzen verschiedene Tarifanpassungen vorgesehen gewesen seien, die aufgrund einer anderen Zeitraumbezogenheit nicht Hand in Hand mit der Inflations- und damit der Kostenentwicklung gegangen seien. Allerdings habe die Regelung immer wieder zu Auslegungsproblemen in der Praxis geführt. Inzwischen habe die Teuerungswelle etwas nachgelassen und es bestehe auch kein Zeitdruck mehr, weshalb es auch für dieses Sondergesetz keinen Anlass mehr gebe. Er ersuche daher um Zustimmung zur Aufhebung des Sozialbereich-Tarifanpassungsgesetzes 2023, damit dieses aus dem Rechtsbestand ausscheide.

Abg. Hangöbl BEd schildert, dass die KPÖ PLUS die Notwendigkeit einer Gesetzesaufhebung nicht sehe und es wohl genüge, dieses Gesetz lediglich nicht mehr anzuwenden. Sie sei der Ansicht, dass es sich hier eher um Symbolpolitik handle. Es sei im Interesse der KPÖ PLUS, die Träger der Freien Wohlfahrt unter Berücksichtigung von Tarifabschlüssen immer mit ordentlichen Geldmitteln auszustatten. Hier gehe es um die Schwächsten der Gesellschaft, die sehr dringend Unterstützung benötigen.

Klubobmann Abg. Dr. Schöppl führt bezugnehmend auf die Ausführungen von Abg. Hangöbl BEd aus, dass ein Gesetz im Rechtsbestand angewendet werden müsse, weshalb die Aufhebung zukünftige Diskussionen vermeiden würde.

Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl bittet um eine Expertenmeinung hinsichtlich möglicher Auswirkungen einer derartigen Gesetzesaufhebung für die Praxis.

Abg. Thöny MBA legt dar, dass es sich bei der Aufhebung um eine Notwendigkeit handle, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Sie bitte aber wie ihre Vorrednerin um Ausführungen des Experten.

Abg. Mag. Zallinger schließt sich den Ausführungen von Abg. Thöny MBA an.

Mag. Eichhorn MBA (Abteilung 3) schildert, dass man mit dem Sozialbereich-Tarifanpassungsgesetz eine Rechtsgrundlage geschaffen habe, die es ermöglicht habe, über den Anpassungsfaktor in den Materiengesetzen hinaus den Einrichtungen höhere Tarife zu gewähren. Demnach habe ein höherer VPI sowie höhere Personalkosten berücksichtigt werden können. Der § 2 Sozialbereich-Tarifanpassungsgesetz habe sicherstellen sollen, dass für das Jahr 2024 bei einer rückläufigen Entwicklung der Tarifbestandteile keine sachlich ungerechtfertigte Erhöhung der Tarife erfolge, weshalb dort eine Einschleifregelung aufgenommen worden sei. Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung für das Jahr 2024 sei man von keiner deutlichen Abschwächung der VPI-Entwicklung im Vergleich zu den gesetzlich schlagend werdenden Anpassungsregelungen ausgegangen. Ein Aufleben der Einschleifregelung des § 2 habe zu diesem Zeitpunkt sohin nicht angenommen werden können, sodass der Budgeterstellung die gesetzlichen Valorisierungsfaktoren ohne Einschleifregelung zugrunde gelegt worden seien. Nun könne man jedoch die entstandene Rechtsunsicherheit mit der Aufhebung des Gesetzes beheben. Somit werde die zuständige Abteilung 3 wieder in die Lage versetzt, den Einrichtungen im Jahr 2024 jene Tarife gewähren zu können, die gemäß den Materiengesetzen vorgesehen seien. Ob damit sichergestellt werde, dass den Einrichtungen im Jahr 2024 ausreichend budgetäre Mittel zur Verfügung gestellt würden, könne er derzeit nicht abschließend beantworten. Fakt sei jedoch, dass man ansonsten möglicherweise geringere Tarife hätte anbieten müssen. Aus Sicht der Abteilung 3 sei die Aufhebung des Gesetzes jedenfalls notwendig und man gehe davon aus, dass ausreichend budgetäre Mittel für die Einrichtungen im Jahr 2024 zur Verfügung gestellt werden könnten.

Der Antrag der Abg. Klubobmann Dr. Schöppl, Klubobmann Mag. Mayer und Berger betreffend ein Gesetz, mit dem das Sozialbereich-Tarifanpassungsgesetz 2023 aufgehoben wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 245 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 31. Jänner 2023

Der Vorsitzende:

Schernthaler MIM eh.

Der Berichterstatter:

Dr. Schöppl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 31. Jänner 2024:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.